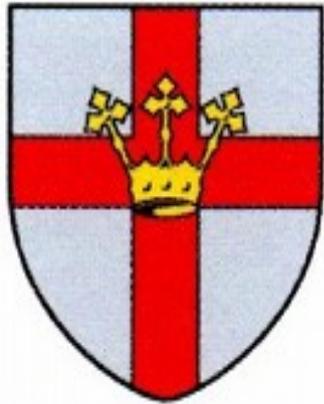


Bemerkungen zur Altersdiskriminierung



SENIORENBEIRAT DER
STADT KOBLENZ

An der Liebfrauenkirche 18
56068 Koblenz
Ruf 02611005026 - info@sb-ko.de

Prof.Dr. Heinz-Günther Borck

Vorsitzender

Implizit Verlag



Das **Alter** in der Karikatur

Herausgegeben von
Franziska Polanski

Altersdiskriminierung



T O M A S C H O P F 14

Altersdiskriminierung



Ungleichbehandlung oder Ausgrenzung ohne jeden sachlichen Grund allein wegen eines (i.d.R. fortgeschrittenen) Alters

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Presse

NAVIG

Aktuell

Aufgab

Presse

Artike

Christ

News

Press

Pres

Redei

Social

Ihr Pra

Größte Befragung zu Benachteiligungen in Deutschland Antidiskriminierungsstelle: Knapp jede dritte Person hat bereits Diskriminierung erlebt

Ausgabejahr 2016

Datum 19.04.2016

Nahezu jeder dritte Mensch in Deutschland (31,4 Prozent) hat in den vergangenen zwei Jahren eine Diskriminierung erfahren. Vergleichsweise häufig wird Benachteiligung aufgrund des Alters (14,8 Prozent) erlebt, gefolgt von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (9,2 Prozent). Besonders häufig sind Benachteiligungen im Job verbreitet: Fast die Hälfte der Befragten (48,9 Prozent), die Diskriminierung erlebt haben, berichten von Benachteiligung im Arbeitsleben. Das sind die zentralen Ergebnisse der umfassenden wissenschaftlichen Erhebung „Diskriminierung in Deutschland“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

„Diskriminierung ist alles andere als ein Nischenthema“, sagte die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders, anlässlich der Vorstellung der Ergebnisse. „Jeder Mensch kann betroffen sein. Es ist also in unser aller Interesse, mit ganzem Einsatz gegen jede Form von Diskriminierung anzugehen.“

Dezember 2017

The image shows a presentation slide with a red background. On the left side, there is a dark sidebar containing a table of contents. The main content area features a decorative graphic of vertical bars in various colors (red, blue, yellow, green) on the left, followed by the title 'Diskriminierungserfahrungen in Deutschland' in large white font. Below the title, the subtitle 'Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung' and the authors 'Steffen Beigang, Karolina Fetz, Dorina Kalkum, Magdalena Otto' are listed in a smaller white font. The top of the slide shows a navigation bar with icons for back, forward, search, and zoom, along with the text '1 von 340' and '130%'.

9. Zusammenfassung und übergreifende Handlungsempfehlungen

- 9.1 Subjektivität von Diskriminierungserfahrungen
- 9.2 Diskriminierungserfahrungen nach Merkmalen
 - 9.2.1 Rassistische Diskriminierungserfahrungen und Diskriminierungserfahrungen anhand der (ethnischen) Herkunft
 - 9.2.2 Diskriminierungserfahrungen anhand des Geschlechts bzw. der Geschlechtsidentität
 - 9.2.3 Diskriminierungserfahrungen anhand der Religion oder Weltanschauung
 - 9.2.4 Diskriminierungserfahrungen anhand einer Behinderung, bzw. Beeinträchtigung bzw. chronischer Krankheit
 - 9.2.5 Diskriminierungserfahrungen anhand des Lebensalters

Diskriminierungserfahrungen in Deutschland

Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung

Steffen Beigang, Karolina Fetz, Dorina Kalkum, Magdalena Otto

Wie häufig erfahren Menschen in Deutschland Diskriminierung? In welcher Form wird Benachteiligung erlebt und welche Faktoren beeinflussen die Wahrnehmung von Diskriminierung? Auf Grundlage einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, einer großangelegten Betroffenenbefragung sowie qualitativer Interviews vermittelt die vorliegende Studie einen umfassenden Überblick über Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Perspektive von Personen, die Diskriminierung anhand der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geschützten Merkmale sowie anhand weiterer Merkmale, beispielsweise der sozioökonomischen Lage oder des Körpergewichts, erlebt haben. Die Studie untersucht dabei insbesondere, in welchen Lebensbereichen und mit welchen Auswirkungen Diskriminierung erlebt wird, wie Betroffene auf Diskriminierung reagieren und zeigt darauf aufbauend Handlungsempfehlungen für Politik und Gesellschaft

Isabella Rossellini

Montag, 25.07.2016, 14:05

 Gefällt mir

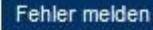
 Teilen

 Twitten

 G+



★★★★★ 0

 Fehler melden







Isabella Rossellini ist 64 Jahre
Featureflash Photo Agency / Shutterstock.com

Isabella Rossellini beklagt Altersrassismus in Mode und Werbung

„Reife Frauen waren in Mode und **Werbung** nicht vertreten, so wurde ich einfach ausgetauscht. Ich fühlte mich sehr erniedrigt. Ich denke, es gibt eine Art Altersrassismus“

Sie galt als eine der schönsten Frauen der 80er Jahre. Und auch wenn die Zeit nicht spurlos an Isabella Rossellini vorüber gegangen ist, sieht sie mit ihren 64 Jahren immer noch umwerfend aus. Bereits 1995

wurde sie von Lancome durch eine jüngere Frau ersetzt und hadert noch heute damit, wie sie **im Interview mit der „Bild am Sonntag“** erklärt hat. Die Schauspielerin beklagt speziell in den USA eine Art Altersdiskriminierung. Allerdings würde diese dank Jane Fonda und Susan Sarandon „langsam etwas aufweichen“. Als Kind habe sie übrigens kein Modelgesicht gehabt: „Ich war ein dickes Mädchen, das ständig krank war und in dem niemand ein Model sah.“

ZUM THEMA

[Altersdiskriminierung](#)

[Bestie](#)

[Bild am Sonntag](#)

[Clipfish](#)

[Gleichheitszeichen](#)

[Datei](#) [Bearbeiten](#) [Ansicht](#) [Chronik](#) [Lesezeichen](#) [Extras](#) [Hilfe](#)

Startseite - Schöffenwahl 2013 ... x +

[www.schoeffenwahl.de](#)

Meistbesucht Erste Schritte Aktuelle Nachrichten NYT > Gulf United Ene...

Kontakt | Impressum

Schöffenwahl 2013

[Interessenten](#) [Arbeitgeber](#) [Kommunen](#) [Wahlausschuss](#) [Medien](#)

Informationen für Bewerber über das Schöffenamnt



Informationen über das Schöffenamnt für Arbeitgeber



Arbeitshilfen, Formulare und Mustertexte für die Kommunalverwaltungen



Informationen über die Arbeit des Schöffenwahlausschusses



Hintergrundinformationen für die Berichterstattung





2013 ist das Jahr der Schöffenwahlen für die Amtszeit von 2014 bis 2018

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter startet mit einem Drei-Säulen-Programm in die Vorbereitung der Wahlen.

Bewerbungen sind nicht mehr möglich! Die Bewerbungsfrist ist abgelaufen.

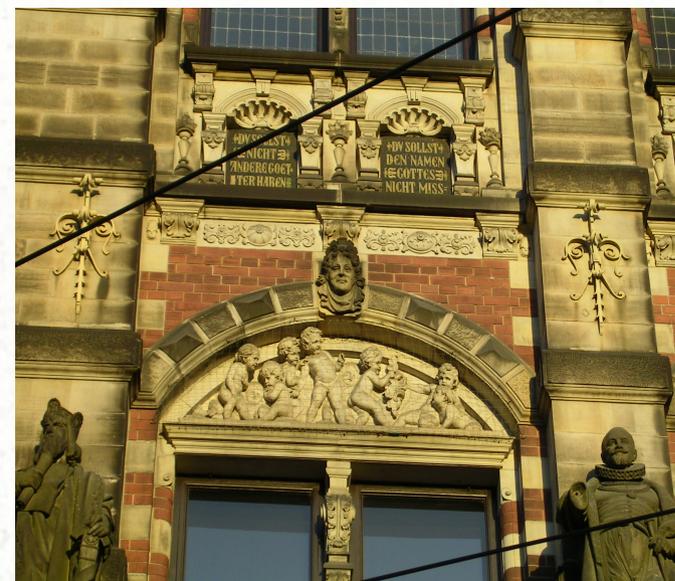
1. Von Juni bis Oktober 2012 hat eine Serie von insgesamt 30 Schulungen für Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, Mitglieder von

2. Seit Oktober 2012 läuft die Aktion mit den Volkshochschulen „Bündnis für Schöffen“. In zwei- bis dreistündigen Seminaren wird das

3. Die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Volkshochschul-Verband herausgegebenen Bände der Serie „Fit fürs Schöffenamnt“ werden



Moses empfängt Gebote.
Mosaik, Katharinenkloster
(Sinai), 6. Jh



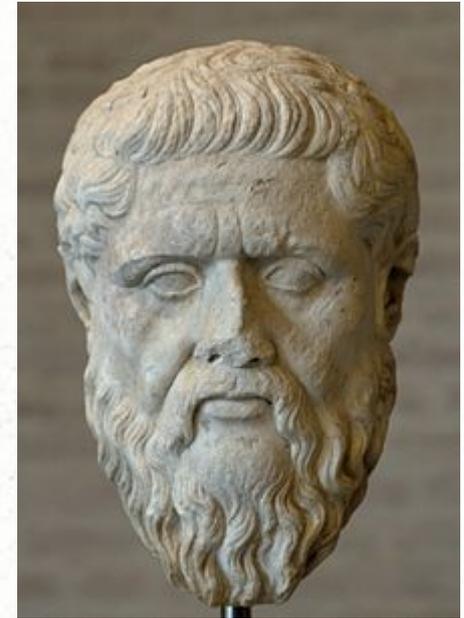
Altes Gerichtshaus
Bremen. Mosaik:
I. und II. Gebot

Das Vierte Gebot

Du sollst Deinen Vater und deine Mutter ehren, auf dass es Dir wohl gehe und Du lange lebest auf Erden

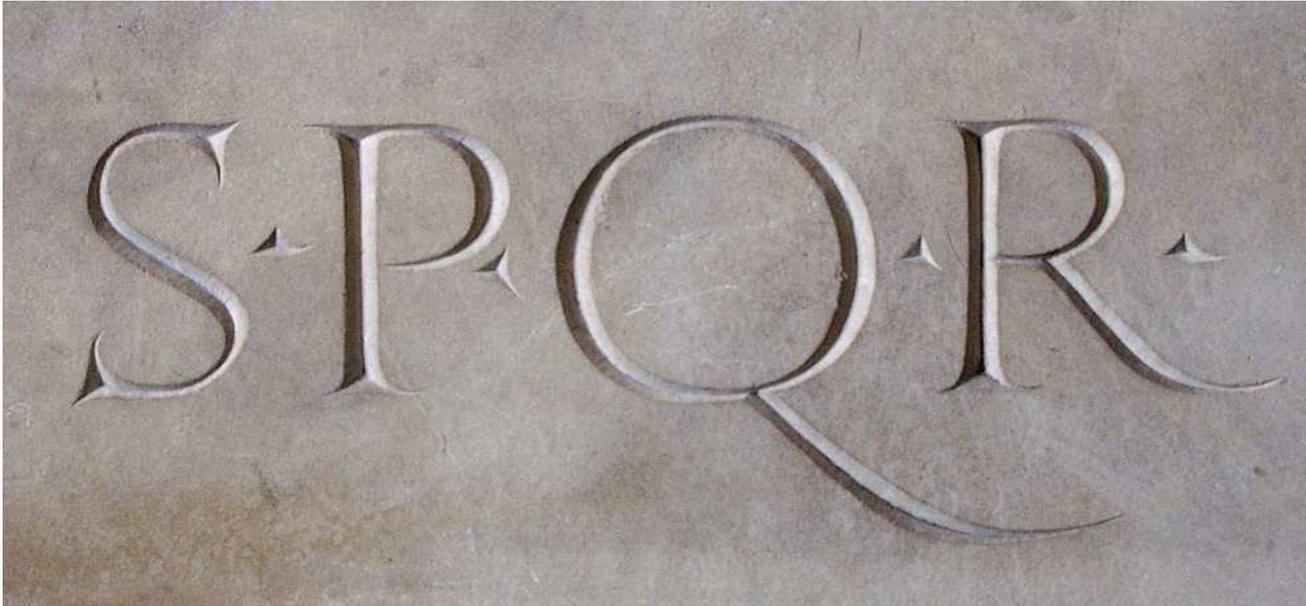
(nach 2. Mose 20 bei Katholiken und Protestanten)

Politeia 3.Buch 409 So darf denn auch ... der gute Richter nicht ein Junger, sondern ein Alter sein, der erst spät kennengelernt hat, was die Ungerechtigkeit für ein Ding ist.



Nomoi (= Gesetze) : *Vorbild die um 650 v. Chr. von Lykurg gegebene Verfassung von Sparta, wo einem Doppelkönigtum ein Rat der Alten (gerousia) zur Seite gestellt war, bestehend aus 28 über 60 Jahre alten Personen und beiden Königen)* - **Erziehung nicht bloß auf das Jugendalter, sondern auch über die, welche bereits in den Jahren voranschreiten, bis ins Greisenalter hinein (1,531). Jugend soll Eltern **das alte Darlehen von Sorge und Schmerz, welche sie einst im Übermaße in unserer Jugend für uns aufgewandt**, erstatten(4,717)....kein Alter unter sechzig Jahren gestehen wir dem zu, welcher nach den heiligen Satzungen dem Gottesdienste würdig vorstehen soll, und ein gleiches Gesetz soll auch hinsichtlich der Priesterinnen gelten. (6,759)**

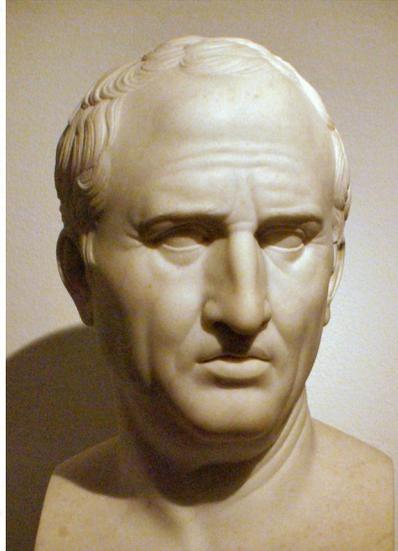
Platon
geb.
428/27
v.Chr. in
Athen(?),
gest.
348/47
v.Chr.
ebda.



Auch für die römische Republik galt im **Cursus honorum** (=Ämterlaufbahn) jeweils die Mindestaltersregel:

- **Quaestor 30 +**
- **Ädil 37+**
- **Prätor 40+**
- **Konsul 43 +**

Senat (senex= Greis, also Rat der Alten (in der Republik das Machtzentrum des Staates) mit **Auctoritas** (Ansehen) im Gegensatz zur **Potestas** (Amtsgewalt der Beamten)



**Marcus Tullius
Cicero, 106-43
v.Chr.**

Cato maior de senectute

Jedermann wünscht (das Greisenalter) zu erreichen; und hat man es erreicht, so klagt man doch darüber. So groß ist die Unbeständigkeit und Verkehrtheit der Toren! (II,4)

Unbesonnenheit zeichnet das blühende Jugendalter aus, Klugheit das Greisenalter.(VI,20)

Die Geisteskräfte bleiben dem Greisenalter, wenn sich nur das Studium und die Tätigkeit fort erhält.(VII,22)

Man darf aber auch nicht bloß dem Körper allein zu Hilfe kommen, sondern weit mehr noch dem Geist und der Seele. Denn auch die Geisteskräfte erlöschen im Alter, wenn man nicht, wie bei einer Lampe, Öl zugießt. Der Körper ermattet durch Anstrengung; die geistige Tätigkeit hingegen wird durch Übung erleichtert (XI,36)

halb 60 seine klage. vber xxi. iar so
ist der mā zu seinē tagen kōmē. vber
lx. iar so ist d mā vber seyne tage ge
kōmen so das er vormūder habē sal
ab er wil vnde krenket do mit seyne
būße nicht noch sein wergelt ¶ Wel

Sachsenspiegel von
um 1230, Ldr.1,42

- Der Sachsenspiegel kennt Altersstufen von 12 und 21 Jahren, ab denen man vor Gericht keinen Vormund mehr brauchte, sowie die Regel, dass man ab 60 sich (z.B. für den Fall eines Zweikampfes) einen Vormund nehmen konnte, ohne aber seine Rechtsansprüche damit zu verlieren - diese Altersgrenze ist mithin ein Rechtsvorteil.

Mindestalter

- In der Kirche sah das Corpus Iuris Canonici für zahlreiche Rechte und Ämter eine ganze Reihe von Mindestaltersvorschriften vor, für die Bischofswahl etwa seit dem III. Laterankonzil 1179, canon 3: 30 Jahre (heute sind es 35 gem. can.378)



Nach der Goldenen Bulle vom 10. 1. 1356, einem der wichtigsten Reichsgrundgesetze, war als Mindestalter für die Volljährigkeit der Kurfürsten die Vollendung des 18. Lebensjahres festgelegt.



- **Königreich Bayern, Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818**

Tit.II König

- § 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

Tit.VI Ständeversammlung

- **§ 5. Die Reichs-Räthe** haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit, eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem **Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.**
- **§ 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten** muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das **dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.**



Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat 5. Dezember 1848

Art. 52 Der König wird mit **Vollendung des 18. Lebensjahres** volljährig.

Art. 65 Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das **40. Lebensjahr** vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 67 Jeder selbstständige Preuße, welcher das

- **24. Lebensjahr** vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Reichsverfassung vom 28. März 1849

§ 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das **fünfundzwanzigste Lebensjahr** zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

§ 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer 1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2. das **30ste Lebensjahr** zurückgelegt hat, 3. sich in vollem Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

Reichsverfassung vom 11. August 1919

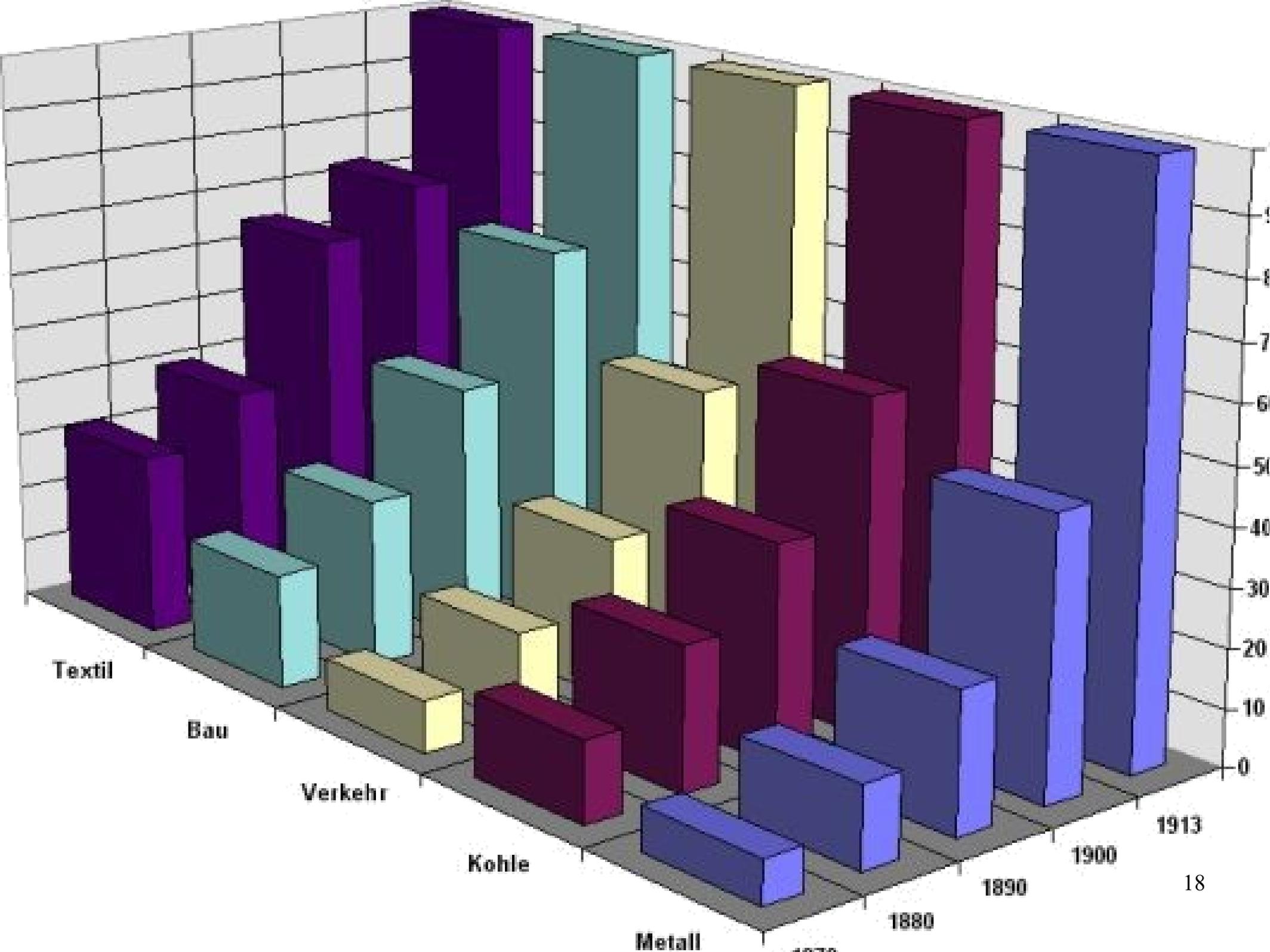
Artikel 22. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl **von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen** nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Artikel 41. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

Wählbar ist jeder Deutsche, **der das fünfunddreißigste Lebensjahr** vollendet hat.

Grundgesetz vom 23. 5. 1949 übernahm in Art. 38(2) zunächst die Weimarer Regelungen (seit 1970 reicht Volljährigkeit)

Bundespräsident nach Art. 54(1)GG: **Mindestalter 40 Jahre.**

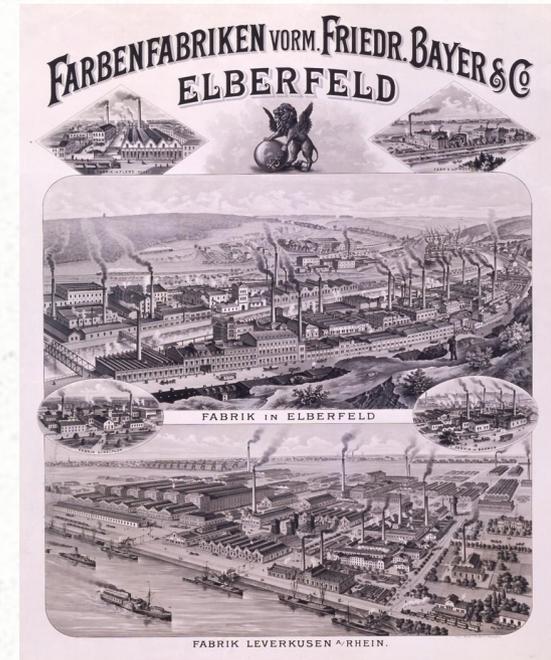


Industrialisierung

Farbenfabriken Bayer Elberfeld um 1900



AEG Spulensaal 1908



Berliner Mietkaserne 1910



Altersdiskriminierung

Otto von Bismarck 1815-1898

*Krankenversicherung 1883, Unfallversicherung
1884, Invaliditäts- und Altersversicherung 1889*

Nr. 270.

G e s e z,

betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.

Altersdiskriminierung

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§. 1.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§. 23), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.



Reichstag. Altenstücke Nr. 6238, 6239.

Nr. 6238
U n t r a g

Schiffer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

3. eines **Beamtenabbaugeetzes**, das die Einführung einer Altersgrenze und die Versetzung entbehrlicher Beamter in den einstweiligen Ruhestand sowie die Erleichterung und Begünstigung freiwilligen Ausscheidens — auch durch vorläufige Beurlaubung — vorsehen soll;

Berlin, den 6. Oktober 1923.

Bis 1923 galten das Allgemeine Landrecht von 1794 (ALR T.2 Tit.10 § 101 ff.) und das Pensionsreglement von 1825. Danach schieden Beamte **erst bei Dienstunfähigkeit** aus.



"... sieht der Gesetzgeber eine Zwangsimpfung bei Renteneintritt vor!"

RENTE mit 70



Zwischenergebnis

Mit Industrialisierung und Sozialversicherung beginnt die Umkehrung der jahrtausendelangen Wertschätzung des Alters.

Den Begriff der Altersdiskriminierung gibt es noch im Duden der Rechtschreibreformzeit 1996 nicht.

Auch die Sache selbst, also die stereotypisierende Abwertung älterer Menschen, wurde nicht in dem immer noch weithin von den Vorstellungen des christlich-abendländischen Sittengesetzes geleiteten Europa, sondern in dem mit wesentlich härteren wirtschaftlichen Bandagen arbeitenden **Amerika** benannt.

Aus dem angloamerikanischen Gesellschafts- und Sprachbereich nämlich stammt der in den 60er Jahren geprägte Begriff "**Ageism**" parallel zu **racism, sexism**. Ageism wurde bei uns mit Altersdiskriminierung übersetzt und meinte eine soziale und ökonomische Benachteiligung von Einzelpersonen oder von Personengruppen aufgrund ihres Lebensalters.

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Vom 18.12.2000 (2000/C 364/01)

Artikel 21 (Nichtdiskriminierung)

(1) **Diskriminierungen, insbesondere wegen** des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, **des Alters** oder der sexuellen Ausrichtung, **sind verboten.**

Umgesetzt durch Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) und durch AGG vom 14. 8. 2006 i.d.F.v.3.4.2013)

Artikel 25 (Rechte älterer Menschen)

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Altersdiskriminierungen

Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Einleitung:

"(11) Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Solidarität sowie die Freizügigkeit.



EuGH C-144/04 v.22.11.2005,

RN 75(Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters ist somit als ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anzusehen); RN 77(Es obliegt daher dem nationalen Gericht, bei dem ein Rechtsstreit über das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters anhängig ist, im Rahmen seiner Zuständigkeiten den rechtlichen Schutz, der sich für den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt, zu gewährleisten und die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu garantieren, indem es **jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet** lässt.)

AGG (Allg. Gleichbehandlungsgesetz) vom 14. 8. 2006

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 10 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters

Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen angemessen und erforderlich sein. Derartige unterschiedliche Behandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

1.

die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlohnung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Beschäftigten und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,

2.

die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile,

3.

die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes



Bundesverfassungsgericht



Bundesverfassungsgericht Beschluss v. 6.7.2010 - 2 BvR 2661/06
(die Europäische Antidiskriminierungsrichtlinie stellt für die deutschen Gerichte verbindlich den Grundsatz des Verbotes der Altersdiskriminierung fest.)

Vgl. dazu im Grundgesetz Art. 1. (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
Art. 3(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

EuGH Urteil vom 02.06.2016 - Rs. C -122/15 (C) „Kein Diskriminierungsschutz im Steuerrecht“

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung auch im nationalen Einkommensteuerrecht wirkt. Finnische Steuervorschriften sehen allein auf die Einkünfte aus Altersrenten eine Zusatzsteuer vor.

Herr C sah in dieser höheren Besteuerung von Alterseinkünften einen Verstoß gegen die RL 2000/78 im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters sowie gegen die Charta der Grundrechte der EU.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland) entschied der EuGH:

Eine nationale Regelung, die eine Zusatzsteuer auf Renteneinkünfte vorsieht, fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 und folglich auch nicht in den Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Eine Zusatzsteuer auf Renteneinkünfte, die keinerlei Bezug zum Arbeitsvertrag hat, beruht unmittelbar und ausschließlich auf einer nationalen steuerrechtlichen Regelung. Somit fällt eine nationale gesetzliche Regelung über eine Zusatzsteuer auf Renteneinkünfte nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78. Was die Bestimmungen der Charta der Grundrechte betrifft, genügt der **Hinweis, dass die Charta nach ihrem Art. 51 Abs. 1 für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Europäischen Union gilt**, nicht aber bei der Durchführung nationaler Steuervorschriften

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 51***Anwendungsbereich**

- (1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten.
- (2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Gerichtsverfassungsgesetz v. 27.1.1877

§. 23.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

- 1) Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
- 2) Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
- 3) Aerzte;
- 4) Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
- 5) Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Ausstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
- 6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. I S. 41) in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455), geändert durch Artikel 2 Nr. 5 lit. b und c des Gesetzes vom **9. Dezember 1974** (BGBl. I S. 3393) , der Nr. 2 und 3 in Nr. 3 und 4 unnummeriert und Nr. 2 (= die Altersdiskriminierung) eingefügt hat (S.3404)

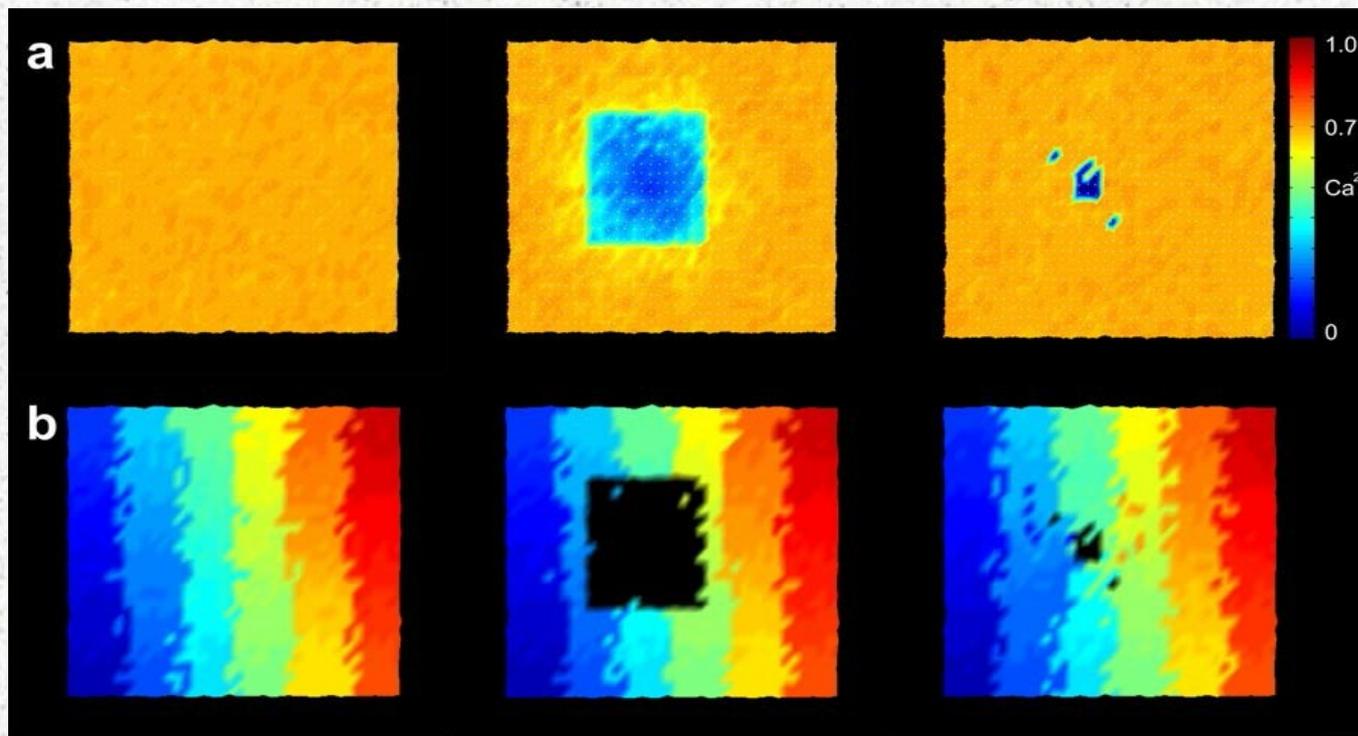
:

§ 33 Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

Widerspruch zu § 36 (2) GVG(wonach alle Gruppen der Gesellschaft nach Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen zu berücksichtigen sind)

Bundesregierung am 21.8.2008 (BT 16/10155) :

:Die in §33Nr.2GVGfestgelegte **Höchstaltersgrenze**, wonach das Schöffenamt bis in das 70 .Lebensjahr hinein ausgeübt werden kann, **ist sachgerecht** . Sie gewährleistet einerseits die Embindung älterer Mitbürger mit ihrer Erfahrung und ihrem oftmals großen ehrenamtlichen Engagement in diesem Amt und wird andererseits den Interessen der Strafrechtspflege gerecht . **Das Schöffenamt ist ein nicht nur geistig, sondern auch körperlich sehr forderndes Ehrenamt.**



Jülich, 10. Oktober 2013 – Das menschliche Gehirn verändert sich ein Leben lang. Unablässig bilden sich neue Verbindungen aus, während unnütze Synapsen gekappt werden. Nach welchen Mechanismen, ist bisher kaum bekannt. Dem Jülicher Neuroinformatiker Dr. Markus Butz ist es nun gelungen, die Neuvernetzung im visuellen Kortex auf eine einfache homöostatische Regel zurückzuführen, wie sie auch vielen anderen selbstregulierenden Prozessen in der Natur zugrunde liegt.

Aktivität reguliert Synapsenbildung: Schematische Darstellung Reorganisation im visuellen Kortex: vor (links), unmittelbar nach (Mitte) und in der späten Phase (rechts) nach Schädigung der Netzhaut. Die meisten Neurone in der Projektionszone des Netzhautschadens können infolge **neugebildeter Verbindungen zu Nachbarzellen wieder ihr ursprüngliches Aktivitätslevel** erreichen. Die Farben im unteren Bildteil zeigen die Positionen in der Netzhaut an, von denen der Input stammt, auf den die Nervenzellen am stärksten reagieren.

Copyright: PLOS Computational Biology (Creative Commons License / CC BY 2.5:<http://creativecommons.org/licenses/by/2.5/>)



Bundesverwaltungsgericht 1.12.2012(BVerwG 8 C 24.11):

„Die Festlegung einer generellen Altersgrenze für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ist unzulässig. Sie stellt eine "unzulässige Benachteiligung wegen des Alters" dar und ist deshalb unwirksam.“

Kammergericht Berlin, Urteil vom 29. 3. 2012 - 1 U 3/12 (Altersgrenzen in Trabrennbahnordnung ohne medizinische Gründe unzulässig)

Positionspapier vom Dez. 2011

File Edit View Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

FRITZ!Box × Veranstaltungen der Woc... × Fachkommissionen: B... × _4_seiter_bagso_posi... × Jahresbericht2001.pdf × Kompass Seniorenpolitik ... × Gemeinsame Empfehlun... × Ticketshop - Odeon... × +

www.bagso.de/fileadmin/Aktuell/Positionen/2012/BAGSO_Positionspapier_Altersgrenzen_689_KB.pdf

Meistbesucht Erste Schritte

Seite: 1 von 4 Automatischer Zoom



Potenziale des Alters nutzen: Altersgrenzen aufheben, Altersdiskriminierung überwinden

Viele ältere und alte Menschen haben umfassende Kenntnisse und Kompetenzen, die für unsere Gesellschaft unverzichtbar sind. Sie sind heute in der Regel gesünder, besser ausgebildet und vitaler als



Weiterhin bestehende Altersgrenzen verhindern, dass sich ältere Menschen mit ihren Fähigkeiten in die Gesellschaft einbringen.

Gesetzgeber bzw. Satzungsgeber in Bund, Ländern und Gemeinden, Sozialpartner und Unternehmensleitungen, öffentlich-rechtliche Institutionen, **Kirchen**, aber auch privatrechtlich organisierte Vereine und Verbände sowie Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen stehen in der Verantwortung, bestehende Altersgrenzen in ihren jeweiligen Bereichen konsequent zu überprüfen. Auch Verantwortliche in den Medien und vor allem in der Werbung müssen dazu beitragen, differenzierte Altersbilder zu vermitteln.

Gleiches gilt auch für Vergünstigungen, die an das Erreichen eines bestimmten Lebensalters geknüpft sind. Gerade angesichts der prekären ökonomischen Situation mancher jüngerer Menschen können solche Generalisierungen negative Altersstereotype befördern. Die Seniorenorganisationen halten eine Überprüfung solcher Vergünstigungen für sinnvoll.

3

Sie weisen aber auch darauf hin, dass bestimmte Vergünstigungen etwa im öffentlichen Personenverkehr für Menschen vor und nach dem Berufsleben durchaus angemessen sind, um eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Berechtigt sind auch solche begünstigenden Regelungen, die behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen

(BAGSO 2011)

Kirche

Im christlich-kirchlichen Raum, in dem der Gesichtspunkt vom Menschen als dem Geschöpf Gottes im Mittelpunkt stehen sollte, zumal alle Christen unbeschadet ihres Alters durch den heiligen Geist Glieder des einen Leibes Christi geworden sind (Martin Luther, Der große Katechismus, 1529) und alle gleichermaßen aus der immer neuen Vergebung ihrer Sünden durch Gottes Gnade leben, ist Altersdiskriminierung keineswegs unbekannt, obgleich das Vierte Gebot der Ehrung der Eltern unstrittig ein Gebot zur Ehrung des Alters ist.

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Artikel 44 (1)

Das Presbyteramt kann nur Mitgliedern der Kirchengemeinde übertragen werden. Sie müssen zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

.....

Art. 44 (4)

Presbyterinnen und Presbyter scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Amt aus.

(Seit Synode 2015: Art. 44(1) Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit dem Ende dieser die Befähigung zum Presbyteramt.)

Gliedkirchen der EKD – Altersgrenze für das Presbyterium

(Zf. 9: im November 2014 aufgehoben, Zf. 16 2015 flexibilisiert)

Tabelle 1

Die Gliedkirchen der EKD	Alters-obergrenze	Grundordnung von
1 Evangelische Landeskirche Anhalts	75	Verfassung vom 12.05.1969
2 Evangelische Landeskirche in Baden		Grundordnung vom 28.04.2007
3 Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern		Kirchenverfassung vom 01.01.1972
4 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Bis 1970: 70 Jahre, jetzt keine Altersobergrenze mehr	Grundordnung vom 15.12.1948
5 Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig		Verfassung vom 06.02.1970
6 Bremische Evangelische Kirche		Verfassung vom 14.06.1920
7 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers		Verfassung 11.02.1965
8 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	70	Kirchenordnung vom 17.03.1949
9 Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	75	Grundordnung vom 22.05.1967
10 Lippische Landeskirche		Verfassung vom 17.02.1931
11 Evangelische Kirche in Mitteldeutschland		Verfassung vom 05.07.2008
12 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)		Verfassung vom 07.01.2012
13 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg		Kirchenordnung vom 20.02.1950
14 Evangelische Kirche der Pfalz		Verfassung vom 25.01.1983
15 Evangelisch-reformierte Kirche		Verfassung 09.06.1988
16 Evangelische Kirche im Rheinland	75	Kirchenordnung vom 10.01.2003
17 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	68	Verfassung vom 13.12.1950
18 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe		Verfassung vom 18.09.1993
19 Evangelische Kirche von Westfalen	75	Kirchenordnung 01.12.1953
20 Evangelische Landeskirche in Württemberg		Verfassung von 1945

EKD : Im Alter neu werden können. Evangelische Perspektiven für Individuum, Gesellschaft und Kirche, Gütersloh 2009:

(55) **Das starre Festhalten an Altersgrenzen ist angesichts der Vielfalt von Kompetenz- und Lebensformen im Alter nicht mehr angemessen.** Dies gilt auch für den Bereich **des ehrenamtlichen Engagements.** Offene oder verborgene Altersgrenzen schränken die Teilhabemöglichkeiten Älterer unnötig ein und führen dazu, dass vorhandene Kompetenzen und Entwicklungsmöglichkeiten nicht entfaltet werden.

Leitsätze

zum Urteil des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2000

- 2 BvR 1500/97 -

1. Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein.

a) Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.

b) Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem

staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter

sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.

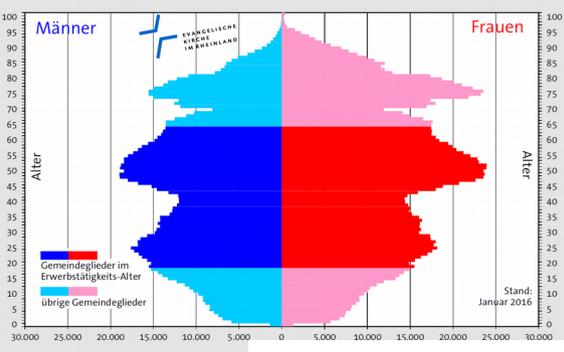
GG. Art. 140. Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

WRV. Artikel 137. Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

LS 2015 Drucksache 2 (Vorlage der Kirchenleitung an die LANDESSYNODE) S.8

Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 GG vor. So ist bereits strittig, ob Artikel 3 GG innerhalb des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts überhaupt anwendbar ist. **Hierzu wird vertreten, dass die Schrankenklausele des Artikel 140 GG in Verb. mit Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV keine Grundlage für eine Grundrechtsbindung der Kirchen darstelle. Die Grundrechtsvorschriften richteten sich in erster Linie gegen den Staat und könnten deshalb keine unmittelbare Wirkung im kirchlichen Bereich entfalten** (so u.a. Landeskirchengericht EKKW, Urteil vom 23.10.2013).



4.7 Altersgliederung der Gemeindeglieder

Stand: 1.1.2016

Alter	Männlich	in %		Weiblich	in %		Gesamt	in %	
0 - 4	29.600	50,8		28.600	49,2		58.200	100	
5 - 9	44.200	50,7		43.000	49,3		87.200	100	
10 - 14	54.500	50,7		52.900	49,3		107.400	100	
15 - 19	72.500	50,3	17,1	71.600	49,7	13,5	144.100	100	15,1
20 - 24	81.300	50,0		81.300	50,0		162.600	100	
25 - 29	83.600	48,5		88.600	51,5		172.200	100	
30 - 34	72.400	47,2		80.900	52,8		153.300	100	
35 - 39	65.100	46,2	25,7	75.900	53,8	22,6	141.100	100	24,0
40 - 44	64.000	45,3		77.300	54,7		141.400	100	
45 - 49	87.900	44,6		109.400	55,4		197.300	100	
50 - 54	93.000	44,2		117.300	55,8		210.300	100	
55 - 59	84.100	44,9	28,0	103.100	55,1	28,1	187.200	100	28,1
60 - 64	71.000	44,4		88.900	55,6		159.900	100	
65 - 69	61.100	43,1		80.700	56,9		141.800	100	
70 - 74	59.600	40,9		86.000	59,1		145.600	100	
75 - 79	73.200	39,9	22,5	110.200	60,1	25,3	183.400	100	24,0
80 - 84	44.800	38,2		72.600	61,8		117.400	100	
85 - 89	24.600	33,2		49.500	66,8		74.100	100	
90 - 94	7.100	22,6		24.300	77,4		31.400	100	
95 - 99	1.100	18,1		5.000	81,9		6.100	100	
100 u.mehr	70	9,3	6,6	730	90,7	10,5	810	100	8,8
Insgesamt	1.174.800	44,8	100	1.447.900	55,2	100	2.622.700	100	100

Basis: Gemeindegliederzahlen lt. Meldewesen - Stand Januar 2016

geringe Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt

2.7 Wahl der Presbyterien 2016 - Wahlverfahren

Kirchenkreis	Kirchengemeinden		Wahl der Presbyterinnen und Presbyter								Wahl der Mitarbeitenden			
	insgesamt *)	dar. ohne Wahlverf.**	Kirchengemeinden mit Wahl durch die Gemeinde						Wahl durch das Presb. (Koopt.)	Kirchengemeinden				
			Kgm. mit Wahlverf.	Wahlbezirke				mit mehr Vorschlägen als Stellen		übrige Kirchengem. ***				
				insgesamt	mit mehr Vorsch. als Stellen		mit max. gleichvielen Vorsch.			Anz.	in %	Anz.	in %	
01. Aachen	16	-	16	25	10	40,0	15	60,0	-	2	12,5	14	87,5	
02. An der Agger	26	1	25	30	6	20,0	24	80,0	-	1	4,0	24	96,0	
03. Altenkirchen	16	2	14	16	6	37,5	10	62,5	-	-	-	14	100,0	
06. Bonn	12	-	12	16	12	75,0	4	25,0	-	3	25,0	9	75,0	
07. Braunsfeld	32	2	30	36	1	2,8	35	97,2	-	-	-	30	100,0	
08. Dinslaken	8	2	6	8	8	100,0	-	-	-	5	83,3	1	16,7	
50. Düsseldorf	21	8	13	15	7	46,7	8	53,3	-	2	15,4	11	84,6	
09. Düsseldorf-Mettmann	10	-	10	17	5	29,4	12	70,6	-	1	10,0	9	90,0	
48. Duisburg	15	1	14	18	17	94,4	1	5,6	-	1	7,1	13	92,9	
51. Essen	27	-	27	31	19	61,3	12	38,7	-	4	14,8	23	85,2	
19. Gladbach-Neuss	24	1	15	30	8	26,7	22	73,3	8	-	-	15	100,0	
20. Bad Godesb.-Voreifel	13	-	13	18	17	94,4	1	5,6	-	1	7,7	12	92,3	
21. Jülich	19	-	19	29	7	24,1	22	75,9	-	-	-	19	100,0	
22. Kleve	19	1	18	18	6	33,3	12	66,7	-	-	-	18	100,0	
23. Koblenz	24	1	23	33	13	39,4	20	60,6	-	2	8,7	21	91,3	
24. Köln-Mitte	6	-	6	10	4	40,0	6	60,0	-	-	-	6	100,0	
25. Köln-Nord	18	-	18	23	11	47,8	12	52,2	-	-	-	18	100,0	
26. Köln-Rechtsrheinisch	18	-	18	38	11	28,9	27	71,1	-	2	11,1	16	88,9	
27. Köln-Süd	16	-	16	18	10	55,6	8	44,4	-	2	12,5	14	87,5	
28. Krefeld-Viersen	26	-	26	32	23	71,9	9	28,1	1	1	4,0	24	96,0	
29. Lennep	18	-	18	21	6	28,6	15	71,4	-	3	16,7	15	83,3	
30. Leverkusen	13	1	12	19	4	21,1	15	78,9	-	-	-	12	100,0	
31. Moers	28	2	25	27	12	44,4	15	55,6	1	2	8,0	23	92,0	
32. An Nahe und Glan	29	1	28	68	8	11,8	60	88,2	-	2	7,1	26	92,9	
33. Niederberg	11	-	11	11	7	63,6	4	36,4	-	-	-	11	100,0	
53. Obere Nahe	38	1	37	63	1	1,6	62	98,4	-	-	-	37	100,0	
34. Oberhausen	8	4	4	4	4	100,0	-	-	-	-	-	4	100,0	
36. An der Ruhr	7	-	7	9	2	22,2	7	77,8	-	1	14,3	6	85,7	
54. Saar-Ost	15	3	12	21	6	28,6	15	71,4	-	-	-	12	100,0	
52. Saar-West	27	2	25	31	12	38,7	19	61,3	-	-	-	25	100,0	
39. An Sieg und Rhein	33	-	33	43	25	58,1	18	41,9	-	1	3,0	32	97,0	
40. Simmern-Trarbach	32	18	14	23	2	8,7	21	91,3	-	1	7,1	13	92,9	
41. Solingen	10	-	10	10	5	50,0	5	50,0	-	1	10,0	9	90,0	
43. Trier	20	-	20	31	11	35,5	20	64,5	-	-	-	20	100,0	
45. Wesel	14	4	10	15	4	26,7	11	73,3	-	-	-	10	100,0	
46. Wetzlar	20	1	19	23	3	13,0	20	87,0	-	-	-	19	100,0	
47. Wied	16	1	15	23	7	30,4	16	69,6	-	1	6,7	14	93,3	
49. Wuppertal	18	2	16	26	11	42,3	15	57,7	-	-	-	16	100,0	
insgesamt gemeldet f	723	59	654	929	331	35,6	598	64,4	10	39	6,0	615	94,0	

*) darin enthalten 4 Bereiche der GesamtKirchengemeinde Aachen

2.7 Wahl der Presbyterien 2016 - Wahlverfahren

Kirchenkreis	Kirchengemeinden		Wahl der Presbyterinnen und Presbyter							Wahl der Mitarbeitenden			
	insgesamt *)	dar. ohne Wahlverf.**	Kgm. mit Wahlverf.	Kirchengemeinden mit Wahl durch die Gemeinde				Wahl durch das Presb. (Koopt.)	Kirchengemeinden				
				Wahlbezirke					mit mehr Vorschlägen als Stellen	übrige Kirchengem. ***			
				insgesamt	mit mehr Vorsch. als Stellen		mit max. gleichvielen Vorsch.			Anz.	in %	Anz.	in %
insgesamt gemeldet f	723	59	654	929	331	35,6	598	64,4	10	39	6,0	615	94,0

9.10 Wahl der Presbyterien 2016 - Wahlbeteiligung nach Altersgruppen

Kirchenkreis	Wahlbeteiligung (in %)											
	von Wahlberechtigten im Alter von ...					insgesamt	darunter von Frauen im Alter von ...					Frauen insgesamt
	unter 16 J.	16 bis unter 20 J.	20 bis unter 40 J.	40 bis unter 60 J.	60 und mehr J.		unter 16 J.	16 bis unter 20 J.	20 bis unter 40 J.	40 bis unter 60 J.	60 und mehr J.	
insgesamt gemeldet	13,4	7,6	3,6	9,3	15,4	10,0	13,6	7,9	3,9	10,1	15,2	10,5
- mit Versand von Briefwahlunterlagen im voraus	19,1	11,4	5,9	14,4	23,8	15,2	19,1	11,9	6,5	15,3	23,3	15,9

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

(1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

(3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.

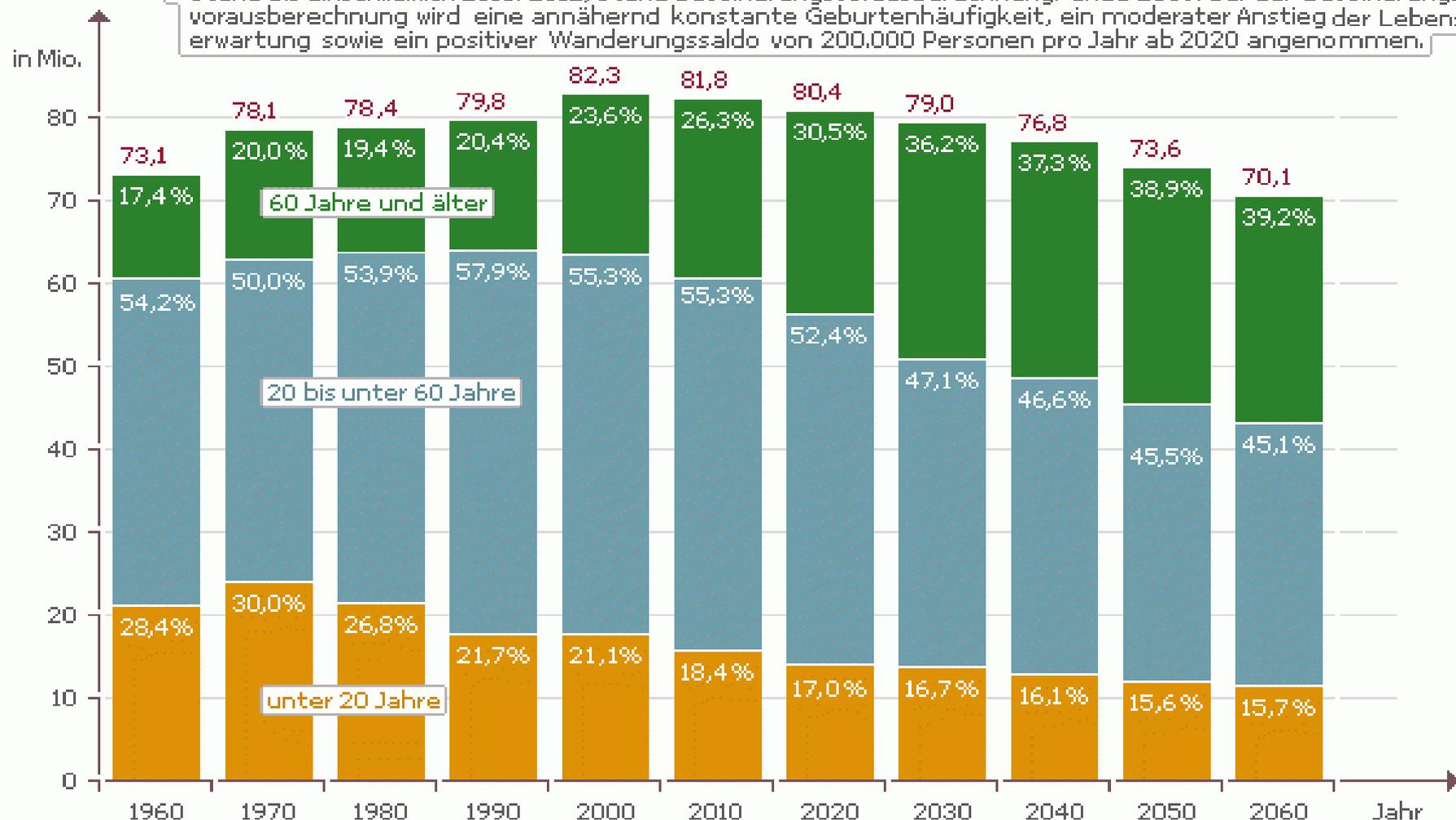
(4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

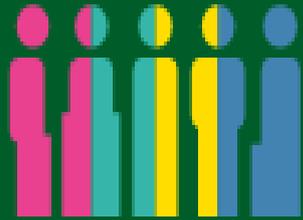
Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur

Bevölkerung in absoluten Zahlen, Anteile der Altersgruppen in Prozent, 1960 bis 2060*

* Stand bis einschließlich 2010: 2012, Stand Bevölkerungsvorausberechnung: Ende 2009. Bei der Bevölkerungsvorausberechnung wird eine annähernd konstante Geburtenhäufigkeit, ein moderater Anstieg der Lebenserwartung sowie ein positiver Wanderungssaldo von 200.000 Personen pro Jahr ab 2020 angenommen.



Quelle: Statistisches Bundesamt: Lange Reihen, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung
 Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
 Bundeszentrale für politische Bildung, 2012, www.bpb.de



Schriften der Landesstelle
für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung

8

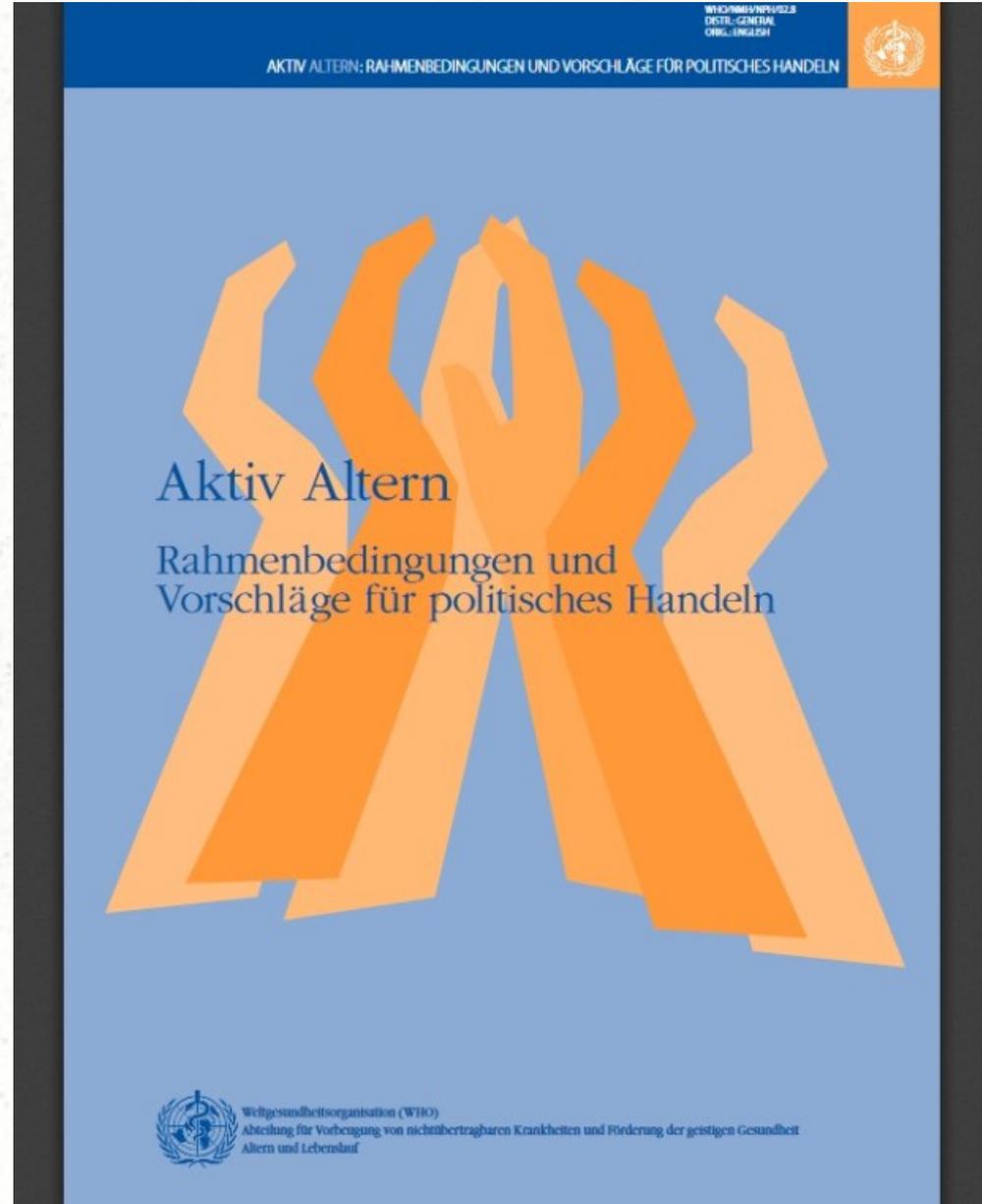


Peter Zemmann, Altersgrenzen, Berlin 2010,
S. 43:

**"In der Regel begründen
Höchstaltersgrenzen den Verdacht der
Verfestigung diskriminierender
Altersstereotypen". ..**

**"Vor dem Hintergrund der dargestellten
gesellschaftlichen Entwicklungen und
altersbezogenen Diskurse erscheinen
Altersgrenzen, die dieser Vermutung
entsprechen, zunehmen verfehlt und in
ihren Auswirkungen auf eine
demografisch alternde Gesellschaft
geradezu destruktiv."**

Weltgesundheits- organisation (WHO) 2002



Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2002

Was versteht man unter „Aktiv Altern“?

Unter aktiv Altern versteht man den Prozess der Optimierung der Möglichkeiten von Menschen, im zunehmenden Alter ihre Gesundheit zu wahren, am Leben ihrer sozialen Umgebung teilzunehmen und ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten, und derart ihre Lebensqualität zu verbessern.

Tabelle 1. Staaten mit mehr als 10 Millionen Einwohnern (2002), in denen der Anteil der Personen mit mehr als sechzig Jahren am größten ist

2002		2025	
Italien	24,5 %	Japan	35,1 %
Japan	24,3 %	Italien	34,0 %
Deutschland	24,0 %	Deutschland	33,2 %
Griechenland	23,9 %	Griechenland	31,6 %
Belgien	22,3 %	Spanien	31,4 %
Spanien	22,1 %	Belgien	31,2 %
Portugal	21,1 %	Großbritannien	29,4 %
Großbritannien	20,8 %	Niederlande	29,4 %
Ukraine	20,7 %	Frankreich	28,7 %
Frankreich	20,5 %	Kanada	27,9 %

Quelle: UN, 2001



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2014
COM(2014) 562 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**über die Umsetzung, die Ergebnisse und die Gesamtbewertung des Europäischen Jahres
für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen 2012**



EY2012 Stakeholders' Coalition

Roadmap beyond the European Year for Active Ageing and Solidarity between Generations 2012 (EY2012)

(update of the EY2012 Roadmap presented at the Opening Conference of the European Year)

**Presented on 10 December 2012 at the Cyprus Presidency EY2012 closing
conference in Nicosia**

Develop and reinforce participatory structures which encourage older people's participation in decision-making processes at local and national level, in particular older women who are often under-represented in decision-making positions.

Preserve a positive image of ageing when raising awareness about chronic health and social care issues – protecting the dignity and capacity to remain part of a broader society regardless of one's physical or mental health.

Europäisches Jahr des aktiven Alterns

Ziele im Nikosia Dokument vom 10. 12. 2012

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den **Wert des aktiven Alterns** sowie Sicherstellung, dass es auf der politischen Agenda eine vorrangige Stellung erhält;

- Anregung einer Debatte, Informationsaustausch und Förderung des Voneinander-Lernens, um Politiken für aktives Altern zu unterstützen;
- Schaffung von Rahmenbedingungen für das Eingehen von Verpflichtungen und für konkrete Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der betroffenen Akteure;
- **Förderung von Aktivitäten, die zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung, zur Überwindung von Altersklischees** und zur Beseitigung von Hindernissen beitragen werden.

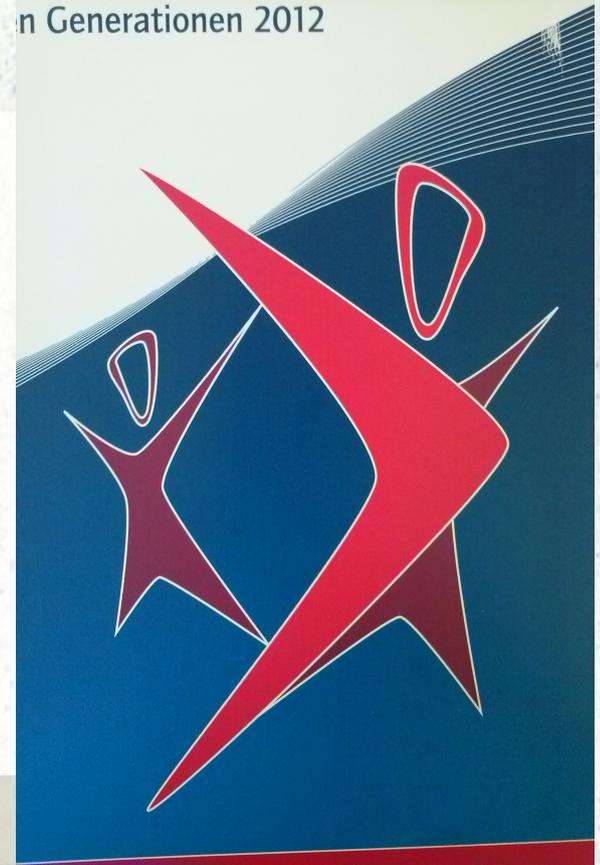


Europäisches Jahr für **aktives Altern**
und **Solidarität zwischen den Generationen 2012**



Dokumentation der Abschlussveranstaltung

zum Europäischen Jahr für aktives Altern
und Solidarität zwischen den Generationen 2012
Bilanz und Ausblick



Workshop 1:

Bürgerschaftliches Engagement – ein Gewinn für die ganze Gesellschaft

Moderation und Bericht: Susanne Kern



BILANZ UND AUSBLICK AUS SICHT DER BUNDESREGIERUNG



*Dieter Hackler, Ministerialdirektor
Leiter der Abteilung Ältere Menschen,
Wohlfahrtspflege, Engagementpolitik
im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend*

Wer hat welche Potenziale, die er am Arbeitsmarkt einbringen kann? Wo gibt es eine formale Grenze z. B. auch im Ehrenamt? Hier erleben wir bei Verbänden und Organisationen zum Teil gesetzliche Regelungen, durch die man mit dem Erreichen des 75. Lebensjahres ausgeschlossen wird. Es kann aus meiner Sicht wirklich nicht sein, dass man wegen einer formalen Altersgrenze ausgeschlossen wird.



5. 12. 2012: Handlungsempfehlungen gegen Altersdiskriminierung vorgelegt Scherf-Kommission fordert Abschaffung von Altersgrenzen beim Ehrenamt und bei der Weiterbildung.

Die von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingesetzte Kommission gegen Altersdiskriminierung spricht sich für einen Abbau von Altersgrenzen im Ehrenamt, für eine Überprüfung tarifvertraglicher Altersgrenzen und für die vollständige Abschaffung von Hinzuverdienstgrenzen bei Frührenten aus. Auch setzt sie sich für den Abbau von Ungleichbehandlungen im Pflegebereich ein.

»**Altersgrenzen halten ältere Menschen vom Engagement für die Gesellschaft ab. Das ist schlicht dumm und gehört abgeschafft**«, sagte der Vorsitzende der Kommission, der ehemalige Bremer Bürgermeister Henning Scherf, bei der Vorstellung der Handlungsempfehlungen am Dienstag in Berlin. »Wir sollten ehrenamtliche Tätigkeit honorieren. Bürgerinnen und Bürger sollten sich unabhängig von ihrem Lebensalter frei entscheiden können, wann und wie lange sie sich engagieren möchten«, ergänzte der wissenschaftliche Leiter der Kommission, der Dortmunder TU-Professor Gerhard Naegele.

Interdisziplinäre Fachtagung beim IGES – Institut für Gesundheit und Sozialforschung

Gesellschaftliche Teilhabe im Alter

Welche flexiblen Altersgrenzen brauchen wir in Zukunft?

10. Dezember 2013 | 10.00 - 16.30 Uhr | Berlin

Dieter Hackler

| Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Es gehört zu den wichtigsten Vorhaben der Bundesregierung, die aktive Teilhabe älterer Menschen in Wirtschaft und Gesellschaft stärker zu fördern und Altersdiskriminierung abzubauen. **Altersgrenzen sollten ihre Berechtigung nur da haben, wo typisierend davon ausgegangen werden kann, dass altersbedingte körperliche Defizite Einschränkungen bei Fähigkeiten mit sich bringen, die für die fragliche Tätigkeit unerlässlich sind und die nicht durch Erfahrung kompensiert werden können.**

Gemeindeordnung RLP

(i.d.F. des Fünften Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften v. 22.12.2003 - GVBl 2003 Nr. 19 S. 390-395)

§ 56a

Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte

(1) In einer Gemeinde können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren.

Gegenüber den Organen der Gemeinde können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(3) Auf Antrag eines Beirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen

Seniorenbeirat der Stadt Koblenz

Beschlussvorlage vom 30.4.2013

Der Seniorenbeirat der Stadt Koblenz bittet angesichts der z.Z. laufenden Aufstellung der Schöffenslisten und der dabei zu beobachtenden, auch durch die von ihm als rechtswidrige Diskriminierung angesehene Altersbegrenzung auf 69 Jahre mitverursachten Schwierigkeiten den Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, darauf hinzuwirken, dass der Vollzug der 1974 neu eingeführten Altersbegrenzung von § 33(2) GVG mit sofortiger Wirkung ausgesetzt wird. Das Verbot, über 69 Jahre alten Menschen Ehrenämter zu übertragen, ist mit europäischem und deutschem Recht ebenso unvereinbar ist wie mit der demographischen Entwicklung in Deutschland und führt dazu, dass derzeit rund 16 % der Bevölkerung an der verfassungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte gehindert werden.

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Der Präsident des Landtags

Herrn
Prof. Dr. Heinz-Günther Borck
Direktor des Landeshauptarchivs Koblenz a.D.
Karthäuserhofweg 22
56075 Koblenz

28. Juni 2013

Mit Ihnen bin ich der Ansicht, dass bürgerschaftliches Engagement ein wichtiges Fundament unserer Gesellschaft ist. Dabei sind es auch und gerade ältere Menschen, die dieses Fundament tragen und sich bürgerschaftlich engagieren. Umso wichtiger ist es, im Rahmen des demografischen Wandels Altersgrenzen zu hinterfragen und auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen. Im Kern geht es um die Zukunft unserer Gesellschaft und das generationengerechte und solidarische Miteinander in der Gesellschaft.

Das Amt des Schöffen ist dabei in besonderem Maß Ausdruck von ehrenamtlichem Engagement. Die Mitwirkung von Schöffen und gerade auch älterer Schöffen stärkt das demokratische Element in der Judikative und trägt wesentlich zur Akzeptanz gesprochener Urteile bei. Auf die Lebenserfahrung älterer Schöffen kann deswegen nicht verzichtet werden.

Ob und inwieweit die Altersgrenze des § 33 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor diesem Hintergrund mit höherrangigem und insbesondere Europarecht zu vereinbaren ist, vermag ich derzeit abschließend nicht zu beurteilen. Soweit mir bekannt, hat die Rechtsprechung bislang nur die Regelung solcher Altersgrenzen in den Blick genommen, die im Zusammenhang nicht mit bürgerschaftlichem Engagement, sondern beruflicher Erwerbstätigkeit standen. Eine Rechtsprechung zu Altersgrenzen im Ehrenamt wird sich daher wohl erst noch entwickeln müssen.

Ungeachtet dessen bleibt die Politik gefordert, in der Vergangenheit festgelegte Altersgrenzen auf ihre heutige Realitätsnähe zu kontrollieren. Zu Recht haben Sie sich deswegen an den Bund gewandt, weil er im Fall von § 33 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes der zuständige Gesetzgeber ist.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Mertes



Bonn, den 07.06.2013

Es gehört mit zu den zentralen Vorhaben der Bundesregierung, die aktive Teilhabe älterer Menschen in Wirtschaft und Gesellschaft stärker zu fördern und Altersdiskriminierung abzubauen. Der Wandel hin zu einer älter werdenden Gesellschaft verlangt ein Infragestellen überkommener gesellschaftlicher Normen, damit ältere Menschen ihre Fähigkeiten besser in die Gesellschaft einbringen können. Hierzu zählen die Altersgrenzen, da sie geeignet sind, institutionelle Barrieren zu errichten und gesellschaftliche Ausgrenzungen zu schaffen. Es ist daher erforderlich, bestehende Altersgrenzen zu überprüfen, um der Individualität des Alters gerecht zu werden.

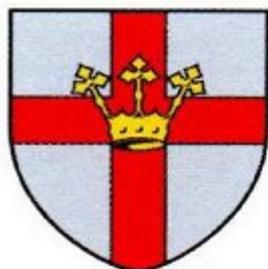
Für Fragen, die das Gerichtsverfassungsgesetz betreffen, ist das Bundesministerium der Justiz federführend zuständig. Ich stelle Ihnen daher anheim, sich für weitere Fragen bzw.

Anregungen direkt an das Bundesministerium der Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, zu wenden.



Ergänzend zu dem hiesigen Antwortschreiben vom 21. Juli 2014 ist auszuführen, dass das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, das auch Artikel 19 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zugrunde liegt, zwar als ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts anzusehen ist (Gerichtshof der Europäischen Union [EuGH], Urteil vom 22. November 2005, AZ: C-144/04, Rn. 75 – zitiert nach Juris). Es gilt jedoch nur für nationale Regelungen, die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen. Das Unionsrecht enthält kein Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters, wenn die möglicherweise diskriminierende Behandlung keinen unionsrechtlichen Bezug aufweist (EuGH, Urteil vom 23. September 2008, AZ: C-427/06 – zitiert nach Juris). Ein unionsrechtlicher Bezug der

in § 33 Nummer 2 GVG geregelten Altershöchstgrenze für die Berufung von Schöffinnen und Schöffen ist aus hiesiger Sicht nicht zu erkennen.



SENIORENBEIRAT DER STADT KOBLENZ

An der Liebfrauenkirche 18
56068 Koblenz
Ruf 02611005026 - info@sb-ko.de

Prof.Dr. Heinz-Günther Borck

Karthäuserhofweg 22
56075 Koblenz

Ruf 0261679521

Fax 004932121230204
borck@familie-borck.de
www.obere-meerbach.de

DER VORSITZENDE

Koblenz, den 2. 4. 2015

Der Seniorenbeirat der Stadt Koblenz bittet im Blick auf künftige Aufstellungen von Schöffenlisten und die dabei vorgeschriebene, von ihm als rechtswidrige Diskriminierung angesehenen Altersbegrenzung auf 69 Jahre, die Landesseniorenvertretung, darauf hinzuwirken, dass der Vollzug der 1974 neu eingeführten Altersbegrenzung von § 33(2) GVG mit sofortiger Wirkung ausgesetzt wird. Das Verbot, über 69 Jahre alten Menschen Ehrenämter zu übertragen, ist mit europäischem und deutschem Recht ebenso unvereinbar wie mit der demografischen Entwicklung in Deutschland und führt dazu, dass derzeit rund 16 % der Bevölkerung an der verfassungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte gehindert werden.

LSV Kreuznach 23. 4. 2015: Einstimmig angenommen.



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Altersdiskriminierung abschaffen – Ehrenamt der Schöffen stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Streichung der Altershöchstgrenze bei Schöffen (§ 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz) einzusetzen.

Begründung:

Das Schöffennam soll die gesamte Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung repräsentieren. Dennoch regelt § 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dass Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden, nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

Die derzeitige Altersbegrenzung für Schöffen in Strafsachen sollte u.E. abgeschafft werden. Angesichts der demographischen Entwicklung ist es nicht nachvollziehbar, dass ältere Menschen durch willkürlich gesetzte Altersgrenzen vom Engagement für die Gesellschaft abgehalten werden. Gerade ältere Menschen bringen wertvolle Lebenserfahrung für das Schöffennam mit.

Die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl wurde kürzlich als Staatsziel in die Bayerische Verfassung aufgenommen. Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, diesem Auftrag nachzukommen und sich auf Bundesebene für eine alsbaldige Beendigung der Altersdiskriminierung von Schöffen und für eine Streichung der Altershöchstgrenze in § 33 Nr. 2 GVG einzusetzen.

Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/6226, 17/7398

Altersdiskriminierung abschaffen – Ehrenamt der Schöffen stärken

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin für eine Streichung der Altershöchstgrenze bei Schöffen (§ 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz) einzusetzen.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 2945/14 -

(hat am 5. Oktober 2015 einstimmig beschlossen)

III Zf. 2 Rdzf. 12.

Die Regelungen der § 6 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 LVO (NRW) 2009, nach denen die Einstellung **aufgrund des erreichten Lebensalters verweigert** werden kann, verstoßen insoweit gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Die auf diesen Vorschriften beruhenden gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen verletzen daher die Beschwerdeführerin in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG.

Art. 33. (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Artikel 18

Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber vor Abschluss eines Kreditvertrags eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vornimmt. Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung werden die Faktoren, die für die Prüfung der Aussichten relevant sind, dass der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachkommt, in angemessener Form berücksichtigt.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
- a) der Kreditgeber dem Verbraucher den Kredit nur bereitstellt, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag in der gemäß diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden;

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 16. März 2016

S.401

Art.I BGB

28. Nach § 505 werden die folgenden §§ 505a bis 505d eingefügt:

§ 505a

Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Der Darlehensgeber hat vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zu prüfen. Der Darlehensgeber darf den Verbraucherdarlehensvertrag nur abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass ... es bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird

§ 505d

Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung

(2) Kann der Darlehensnehmer Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, nicht vertragsgemäß erfüllen, so kann der Darlehensgeber keine Ansprüche wegen Pflichtverletzung geltend machen, wenn die Pflichtverletzung auf einem Umstand beruht, der bei ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung dazu geführt hätte, dass der Darlehensvertrag nicht hätte geschlossen werden dürfen.

§ 511

(2) Vor Erbringung der Beratungsleistung hat sich der Darlehensgeber über den Bedarf, die persönliche und finanzielle Situation sowie über die Präferenzen und Ziele des Darlehensnehmers zu informieren, (und ggf. darauf hinzuweisen, dass es keine passenden Angebote gibt)

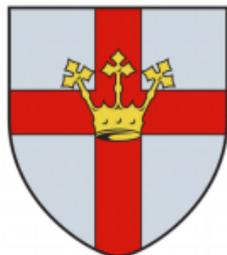
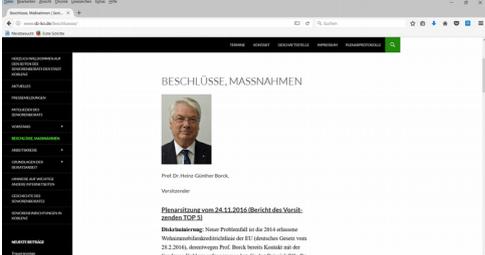
Sparkasse Koblenz, Neue Praxisprobleme 2016

Problemstellung durch die WIKR:

2. Kapitaldienstprüfung scheitert, weil

- a) die Prognose von Einkünften über die gesamte Finanzierungslaufzeit nicht immer möglich ist.**
- b) fehlende Einkünfte nicht durch lastenfreies Vermögen geheilt werden können.**
- c) durch die neuen Regularien Kundenwünsche außerhalb des Schemas kaum umsetzbar sind. Dies gilt auch für nachweislich sparsame Kunden.**
- d) der Zugang zu Finanzierungsmitteln für schwächere Bonitäten / Haushalte mit vielen Personen durch die neuen Regularien erschwert wird.**
- e) sich die Verbraucher in einer Krise befinden. Es dürfen keine Kredite (umfasst auch Tilgungsstreckungen, -aussetzungen und -reduzierungen) mehr vergeben werden. Damit werden finanzielle Lösungen zur Bewältigung der Krise für den Verbraucher unmöglich gemacht. Nur die Kündigung dieser Engagements können rechtssicher umgesetzt werden**

Werden die Finanzierungswünsche der Kunden dennoch erfüllt, trägt die Sparkasse die damit verbundenen rechtlichen Risiken.



Seniorenbeirat der Stadt Koblenz

**Wir vertreten derzeit 28% der Koblenzer Bevölkerung über 60 Jahre
das sind 31.000 Menschen.**

Vorsitzender Professor Dr. Heinz-Günther Borck
Karthäuserhofweg 22, 56075 Koblenz

Telefon: 0261 / 67 95 21 E-Post: borck@familie-borck.de

56068 Koblenz, den 1.12.2016
Geschäftsstelle

An der Liebfrauenkirche 18

Telefon: 0261 / 100 50 26

Fax: 0261 / 100 50 28

E-Post: info@sb-ko.de

Rundschreiben an die Koblenzer Kreditinstitute

Altersdiskriminierung durch eingeschränkte Kreditvergabe an ältere Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Presseberichterstattung über die Wohnimmobilienkreditrichtlinie der EU (2014/17/EU) vom 4. 2. 2014 und ihre Umsetzung im Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016 (BGBl I Nr. 12 S. 396) stellt sich dem Seniorenbeirat die Frage, ob die im Gesetz vorgesehene Neufassung des § 505 BGB zu so verschärften Anforderungen an die Prüfung der Kreditwürdigkeit, insbesondere im Hinblick auf längerlaufende Kreditverträge, führt, dass eine Kreditvergabe an ältere Personen selbst bei Vorliegen von Sicherheiten nicht mehr möglich erscheint.

Die bisher mitgeteilten Fälle veranlassen uns zu der Annahme, dass hier nicht nur unser Seniorenbeirat tätig werden muss, sondern dass auch der Rat der Stadt, die Landessenorenvertretung und die Landesregierung (mit Mitwirkungsmöglichkeiten im Bundesrat nach Art. 23(2)GG) gefordert sind.

Möglicherweise muss man in diesen Regelungsfolgen, wenn sie denn zwingend so eintreten sollten, einen Verstoß gegen das in Art. 21 und 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vom 18.12.2000 (2000/C 364/01)) ausgesprochene Altersdiskriminierungsverbot erblicken.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir zeitnah mitteilen könnten, ob auch Ihr Kreditinstitut sich mit den beschriebenen Problemen bei der Kreditvergabe an ältere Personen konfrontiert sieht, und wäre ggf. für die Übermittlung (natürlich anonymisierter) Beispielsfälle dankbar.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Neuhof', is written in a cursive style.

**Deutscher Bundestag - 18. Wahlperiode Drucksache 18/11774
vom 29.3.2017** (Beschlussempfehlung des Finanzausschusses) angenommen

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Darüber hinaus begrüßten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, dass mit dem Gesetzentwurf die Rechtsunsicherheiten beseitigt würden, die im Zuge der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Anfang 2016 entstanden seien und die zu einer eingeschränkten Kreditvergabe für junge Familien und für Senioren geführt hätten.

Eingeführt Bagatellgrenzen (50 000 EUR) und Beleihungsmöglichkeiten/ Sicherheiten durch die Immobilie selbst unter Berücksichtigung der Werterhöhung (60-80 % des Wertes)

Fragen an die Bundestagskandidaten der politischen Parteien

1. Altersdiskriminierung

Trotz der in Art.1 und 3 GG grundsätzlich enthaltenen Verbote der Altersdiskriminierung, die für den Bereich der europäischen Gesetzgebung auch durch die Charta der europäischen Grundrechte von 2000 verboten ist, gibt es diskriminierende Altersgrenzen in Ehrenamtsbereichen, z.B. im Gerichtsverfassungsgesetz oder in Kirchenordnungen. Werden Sie sich für ein Verbot aller Arten von Altersdiskriminierung einsetzen?

Können Sie andere von Ihnen angestrebte Maßnahmen nennen?

(FDP, Linke, AfD: Altersgrenzen im Ehrenamt abschaffen)

2. Pflege

Trotz mehrerer Reformen der Pflegegesetzgebung ist die häusliche Pflege durch Angehörige weiterhin mehrfach benachteiligt - neben geringeren Leistungen als für stationäre Pflege müssen die pflegenden Angehörigen Verdienstaufschlag und verringerte Versorgungsansprüche im Alter hinnehmen.

Stimmen Sie der Aussage zu, dass dieser Zustand mit dem in Art. 6 GG ausgesprochenen besonderen Schutz der Familie unvereinbar ist, und werden Sie sich für eine verbesserte rechtliche und wirtschaftliche Stellung pflegender Angehöriger einsetzen?

Kinder haften im Pflegefall für Ihre pflegebedürftigen Eltern, Kinderlose fallen der Allgemeinheit zur Last. Das stellt den in Art. 6 GG ausgesprochenen besonderen Schutz der Familie geradezu auf den Kopf. Werden Sie sich auch hier für eine Änderung des geltenden Rechts einsetzen?

Können Sie andere von Ihnen angestrebte Maßnahmen nennen?

Seniorenmitwirkungsgesetze

Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V - SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Das **Ziel dieses Gesetzes ist es**, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken und ihre **aktive Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern**. Über die reine Interessenvertretung hinaus sollen die Beziehungen zwischen den Generationen verbessert, die Solidargemeinschaft weiterentwickelt und vor allem der Prozess des Älterwerdens in Würde und **ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der Betroffenen** besser gewährleistet werden. Diese Ziele sind durch alle Behörden des Landes zu fördern.

(2) Bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen.

§ 2 Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren nach diesem Gesetz sind alle Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

ÄHNLICH Hamburg 30.10.2012, Thüringen 16.5.2012 Berlin 7.7.2016



21.11.2017

Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

Wesentliche Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs

VerfGH 9, 11, 15, 16, 17, 18, 21/16

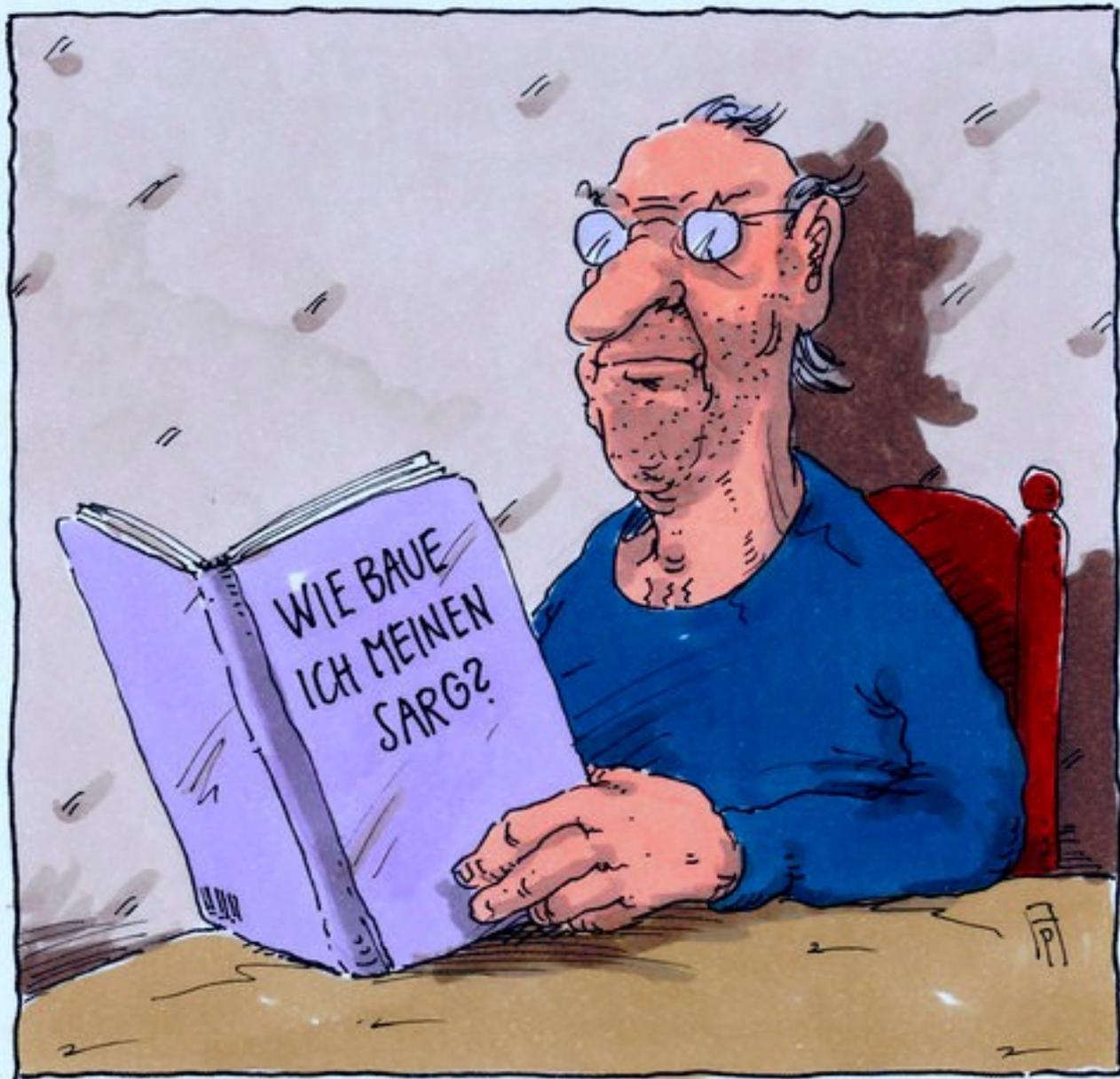
Dass die 2,5 %-Sperrklausel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeinderäte und Kreistage erforderlich ist, sei weder im Gesetzgebungsverfahren noch im Rahmen der Organstreitverfahren in der gebotenen Weise deutlich gemacht worden. Die gesetzgeberische Prognose sei weder in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig noch sei ihre Begründung in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Die Gesetzesbegründung erschöpfe sich im Wesentlichen in abstrakten, schematischen Erwägungen zu möglichen negativen Folgen einer Zersplitterung der Kommunalvertretungen. Dass es nach Wegfall der früheren 5 %-Sperrklausel durch eine gestiegene Zahl von Kleingruppen und Einzelmandatsträgern zu relevanten Funktionsstörungen von Gemeinderäten und Kreistagen oder zumindest zu Entwicklungen gekommen wäre, die Funktionsstörungen möglicherweise zur Folge haben könnten, werde zwar behauptet, nicht aber in nachvollziehbarer Weise anhand konkreter empirischer Befunde belegt.

Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16)

(Eintragung des Geschlechts in die Standesamtsregister)

2. Darüber hinaus verstößt § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Danach darf das Geschlecht grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Dabei schützt Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG auch Menschen vor Diskriminierungen, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen. Denn Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG benachteiligt aber Menschen, die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, wegen ihres Geschlechts, weil diese im Gegensatz zu Männern und Frauen nicht ihrem Geschlecht gemäß registriert werden können.





EINER
GERT
NOCH

LEHMAN

MARL

PLANT

90, aber ich sprühe
vor Energie





Nachrichten zur Altersdiskriminierung im Internet:

<http://www.sb-ko.de/aktuelles/>

<https://www.altersdiskriminierung.de>

Berlin, 7. Februar 2018

Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland

Ein neuer Zusammenhalt für unser Land

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

1077,1078, 1079,1080,1081

Auf die Beiträge und Potentiale, die ältere Menschen für unsere Gesellschaft leisten, können, dürfen und wollen wir nicht verzichten. Ihre Lebenserfahrung und ihr Rat sind wichtig. Sie sollen möglichst lange gesund und aktiv bleiben, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben und selbstbestimmt in Würde alt werden können. Dabei helfen wir auch denjenigen, die unsere besondere Unterstützung brauchen.

Wir wirken Altersdiskriminierung entschieden entgegen.

Handlungsempfehlung

Entschließung

- Abschaffung der Altersgrenzen im Ehrenamt
- Verlust der Steuervorteile wegen Gemeinnützigkeit bei Nichtbeachtung
- Ergänzung von Art. 3 GG (Diskriminierungsverbote)
- Überregionale Zusammenarbeit mit anderen Seniorenbeiräten
- Einbringen eigener Erfahrungen